

20. 1. Hört das von dem Nießbraucher einem Dritten übertragene Recht auf Ausübung des Nießbrauches auf, wenn der Nießbraucher freiwillig auf den Nießbrauch zu Gunsten des Eigentümers verzichtet?

2. Erlischt der Nießbrauch eines Grundstückes durch schlechte Wirtschaft des Nießbrauchers?

III. Civilsenat. Ur. v. 11. Mai 1886 i. S. F. (Bekl.) w. M. (Kl.)
Rep. III. 19/86.

I. Landgericht Hildesheim.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der mit der Ehefrau des Beklagten (der Mutter der Kläger) verheiratet gewesene, 1877 verstorbene W. M. vermachte in seinem Testamente seiner Frau die lebenslängliche Verwaltung und Nutzung seines gesamten Vermögens, zu welchem u. a. ein zu Mehle belegener Kothof gehörte. Die letztere hat mit ihrem jetzigen Ehemanne am 9. April 1879 eine Ehe Stiftung errichtet, in welcher sie demselben die Mitbenutzung und Mitbewirtschaftung der gedachten Stelle verschrieben hat. Die Kinder des W. M., auf welche das Eigentum der Stelle nach dem Tode ihres Vaters übergegangen ist, erhoben im Jahre 1884 gegen ihren Stiefvater. Klage mit dem Antrage, ihn zur Räumung der Stelle zu verurteilen. Der Beklagte machte dagegen geltend, daß ihm nach der Ehe Stiftung das Recht zur Mitbenutzung der Stelle zustehe. Die Kläger bestritten dieses und behaupteten eventuell, das Recht des Beklagten sei dadurch erloschen, daß ihre Mutter durch am 12. und 15. Dezember 1883 vor dem Amtsgerichte Elze abgegebene Erklärungen auf den ihr vermachten Nießbrauch verzichtet habe, eventuell daß der Beklagte

das ihm zustehende Recht durch schlechte Bewirtschaftung der Stelle verloren habe.

Das Landgericht wies die Klage ab, indem es den Einwand des Beklagten für begründet, die beiden von den Klägern dagegen geltend gemachten Repliksen für unbegründet erachtete.

Auf Berufung der Kläger erkannte das Oberlandesgericht nach dem Klageantrage, indem es annahm, daß das dem Beklagten von seiner Ehefrau übertragene Recht auf Mitbenutzung der Stelle durch deren Verzicht auf den Nießbrauch erloschen sei.

Auf Revision des Beklagten wurde das Urteil des Oberlandesgerichtes aufgehoben und die Berufung der Kläger zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die von dem Beklagten eingelegte Revision erscheint begründet.

Das Berufungsgericht nimmt, in Übereinstimmung mit dem Landgerichte, an, daß durch das Testament des W. M. zu Mehle der jetzigen Ehefrau des Beklagten, der Mutter der Kläger, der Nießbrauch der Hofstelle Nr. 22 zu Mehle hinterlassen, und daß dem Beklagten auf Grund der Ehestiftung vom 9. April 1879 in rechtsbeständiger Weise von seiner Ehefrau die Mitausübung des nach den Grundsätzen des römischen Rechtes zu beurteilenden Nießbrauches der fraglichen Stelle eingeräumt sei. Es verwirft jedoch den hierauf von dem Beklagten gegen die Klage auf Räumung der fraglichen Stelle gestützten Einwand, weil es, abweichend von dem Landgerichte, der Ansicht ist, es seien die für den Beklagten durch die Ehestiftung vom 9. April 1879 begründeten Rechte durch den von der Mutter der Kläger, ausweislich der Urkunden vom 12. und 15. Dezember 1883, ausgesprochenen Verzicht auf den ihr vermachten Nießbrauch beseitigt. Denn diese Ausübungsbefugnisse des Beklagten stellen sich bei der Unveräußerlichkeit des Nießbrauches selbst nur als ein Ausfluß des Nießbrauches der Mutter der Kläger dar. Solange dieser Nießbrauch bestanden habe, sei allerdings der Beklagte den Eigentümern der Stelle gegenüber nach Maßgabe der Vorschrift in l. 11 §. 2 Dig. de pignor. 20, 1 hinsichtlich seiner Ausübungsrechte geschützt gewesen. Sei aber der Nießbrauch der Ehefrau des Beklagten erloschen, wie dieses in der That durch die am 12. und 15. Dezember 1883 von dieser mit den Klägern getroffene Vereinbarung und durch den von ihr ausgesprochenen Verzicht geschehen

sei, so müsse auch die nur als Ausfluß jenes Rechtes sich darstellende Berechtigung des Beklagten in Wegfall kommen.

Diese Ausführungen können für zutreffend nicht erachtet werden, es ist vielmehr der von dem Landgerichte vertretenen Ansicht beizustimmen, daß durch den gedachten Verzicht der Ehefrau des Beklagten auf ihr Nießbrauchsrecht das dem letzteren in rechtswirksamer Weise übertragene Recht zur Ausübung dieses Nießbrauches nicht beseitigt sei. Derjenige, welchem von dem Nießbraucher die Ausübung des Nießbrauches übertragen wird, erwirbt dadurch nicht bloß ein obligatorisches Recht gegen den Veräußerer des Nießbrauches, sondern ein Recht, den ihm der Ausübung nach abgetretenen Nießbrauch kraft eigenen Rechtes geltend zu machen. Die Ausübung des Nießbrauches stellt sich als Gegenstand eines Rechtes dar, über welches selbständig verfügt werden, und welches derjenige, dem es abgetreten ist, gegen den Eigentümer und Dritte geltend machen kann (l. 11 §. 2 Dig. de pignor. 20, 1).

Das abgetretene Recht auf Ausübung des Nießbrauches unterliegt allerdings den Erlöschungsgründen des Hauptrechtes, des Nießbrauchrechtes selbst. Allein es bleibt bestehen, wenn der Usufruktuar auf den Nießbrauch freiwillig dem Eigentümer gegenüber verzichtet, da ein solcher Verzicht das abgetretene, der Dispositionsbefugnis des Usufruktuars entzogene Recht auf die Ausübung des Nießbrauches nicht trifft, indem derjenige, welcher die Ausübung des Nießbrauches einem Dritten übertragen hat, wenn er auch seinerseits dem Eigentümer gegenüber sein Recht aufgeben kann, das Recht über die Ausübung des Nießbrauches anderweit zu disponieren, verloren hat.¹

Es war daher das angefochtene Urteil aufzuheben, und in der Sache selbst die Berufung der Kläger gegen das ihre Klage abweisende Urteil des Landgerichtes zu Hildesheim vom 19. Mai 1884 zurückzuweisen, weil auch die fernere Replik der Kläger, das Recht des Beklagten sei durch die schlechte Wirtschaft desselben erloschen, mit Recht vom Landgerichte verworfen worden ist. Die Ansicht, daß der Nieß-

¹ Vgl. Friß, Erläuterungen zu Wening-Jungenheim, Pandekten Bd. 1 S. 271; Archiv für civilistische Praxis Bd. 8 S. 296; Windscheid, Pandekten §. 205 Note 4; Kohler, Pfandrechtliche Forschungen S. 191; Gruchot, Beiträge 2c Bd. 24 S. 119; Dernburg, Pfandrecht Bd. 1 §. 62 S. 488 und Pandekten Bd. 1 S. 582. D. C.

brauch, bezw. das Recht auf Ausübung desselben durch Mißbrauch des Rechtes, schlechte Bewirtschaftung des Nießbrauchers verwirkt werde, ist nicht für begründet zu erachten, und findet insbesondere in den dafür angezogenen Quellenstellen keine Bestätigung, es steht in einem solchen Falle dem Eigentümer vielmehr nur ein Anspruch auf Schadensersatz bezw. darauf zu, daß dem Nießbraucher die Verwaltung der Sache entzogen werde.“